

412.101

Volksschulverordnung (VSV)

(Änderung vom 2. Dezember 2015)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

Tagesstruktu-
ren (§ 27 Abs. 3
VSG)

§ 27. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Können Schülerinnen und Schüler den Weg zwischen Schule und weiter gehenden Tagesstrukturen aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an.

⁵ Die Elternbeiträge für alle Leistungen im Zusammenhang mit Tagesstrukturen dürfen höchstens kostendeckend sein.

Absenzen
(§ 28 VSG)

§ 28. Abs. 1 unverändert.

² Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert die Absenz mehr als zwölf Schulwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.

Dispensation
(§ 28 VSG)
a. für einen
bestimmten
Zeitraum

§ 29. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

b. für bestimmte
Fächer

§ 29 a. ¹ Die Gemeinden können Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise vorübergehend oder dauernd von bestimmten Fächern oder Teilen davon dispensieren.

² Die Dispensation erfolgt zugunsten eines Unterrichts in anderen Fächern oder Lerninhalten.

³ Eine Dispensation setzt eine Gesamtbeurteilung im Sinne von § 33 Abs. 2 und 3 voraus.

§ 44. ¹ Lehrpersonen mit einem Pensum von zehn oder mehr Wochenlektionen werden jährlich während mindestens einer Lektion von einem Mitglied der Schulpflege besucht. Vorbehalten bleiben die Besuche im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung. Die Schulpflege bezeichnet weitere Veranstaltungen oder Anlässe, an denen sie oder einzelne Mitglieder teilnehmen.

Schulpflege
(§ 42 VSG)

Abs. 2 unverändert.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Stocker

Der Staatsschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt auf Beginn des Schuljahres 2016/17 (1. August 2016) in Kraft ([ABl 2015-12-11](#)).